

Amtsblatt

für die Erzdiözese Freiburg

Stück 19

Freiburg i. Br., 20. Dezember

1947

Betreuung der Kriegsgefangenen und Heimkehrer. — Bewirtschaftung von Glühlampen. — Allgemeine Kirchenkollekten. — Paz-Krankenkasse. — Priesterergerzittien. — Exerzittien. — Die Verpflichtung der Kirchensteuererheber und kirchlichen Fonds- und Stiftungsrechner. — Rückerstattung während des nationalsozialistischen Regimes weggenommenen kirchlichen Eigentums. Bezug des Amtsblattes. — Dekansernennungen. — Ernennungen. — Pfründebesetzungen. — Verzicht. — Versezungen. Sterbfall.

Nr. 181

Ord. 10. 12. 47

Betreuung der Kriegsgefangenen und Heimkehrer

Unter den Sorgen um die große Erzdiözese bewegt uns in besonderer Weise die um unsere Kriegsgefangenen. Sind auch im letzten Jahr viele in die Heimat zurückgekehrt und ist nach der Ankündigung der Presse damit zu rechnen, daß die Entlassungen nach den vorgesehenen Kategorien allmählich durchgeführt werden, so dürfen wir uns über die Not dieser Hunderttausende nicht hinwegtäuschen. Die Lage dieser Kriegsgefangenen in materieller Hinsicht ist in den westlichen Gewahrsamsländern zwar besser geworden, während die Kriegsgefangenen in den östlichen Ländern ein schweres Schicksal zu erdulden haben. Die seelische Not wächst aber überall mit der Fortdauer der Gefangenschaft. Gerade die Weihnachtszeit ist für beide Teile, für die Gefangenen und ihre Angehörigen, wieder eine Zeit besonderer Qual. Die Zeit soll uns auch in der Heimat wieder Anlaß geben, das gute Werk der Gefangenen-erlösung in weitestem Umfang zu üben. Das Jahr 1948 soll das Jahr des Friedens für unser deutsches Volk und der Heimkehr für die vielen Kriegsgefangenen werden. Daß es uns dieses bringe, wollen wir von Anfang an und das ganze Jahr hindurch ohne Unterlaß beten und den Kriegsgefangenen und auch ihren Angehörigen bei der Heimkehr helfen.

Wir ordnen deswegen an:

1. Am Sonntag in der Oktav von Epiphania (11. 1. 1948) soll in jeder Pfarr- und Kuratiekirche eine Anbetungstunde für den Frieden und die Heimkehr der Kriegsgefangenen gehalten werden. Die Pfarrgeistlichen sollen in dieser Stunde selbst vorbeten und die Gemeinde zur Teilnahme eindringlich auffordern.

Ferner sollen bei jeder Andacht der Corporis Christi-Bruderschaft diese Anliegen in das Gebet aufgenommen werden.

2. Die Kranken sollen ihr schweres Leid immer wieder mit einem Akt der Ergebung in Gottes

Willen für den Frieden und für die Heimkehr der Kriegsgefangenen aufopfern.

3. Mit der Verkündigung dieses Schreibens soll wieder ein lebhafter Verkehr der Heimatgemeinden mit den Kriegsgefangenen aufgenommen werden. Die Jugend — sowohl die Mannes- wie die Frauenjugend — soll einige Mitglieder damit beauftragen, eine rege Korrespondenz aus dem Pfarrleben mit den Kriegsgefangenen zu pflegen und durch systematisches Sammeln von geeigneter Literatur (Kirchenblatt, Konradblatt u. a.) die Kriegsgefangenen über die Geschehnisse in der Heimat auf dem Laufenden halten. Die Zustellung dieser Literatur geschieht über den Deutschen Caritasverband, Freiburg/Br., Werthmannhaus. Ebenfalls möge die Jugend es als ihre Aufgabe betrachten, Gebrauchsgegenstände aller Art in Päckchen den Kriegsgefangenen zuzusenden. Die Internierten wollen wir nicht vergessen.

4. Der Caritasverband der Erzdiözese, die Landkreis-Caritasverbände und die Pfarrcaritas beauftragen wir, bei Verteilung von Liebesgaben an die Opfer des Krieges, die Witmen und Waisen, immer wieder zu denken. Die Müttervereine mögen sich in besonderer Weise der Kriegervitmen annehmen.

5. Eine besondere Aufgabe wird es dann sein, die Heimkehrer in die Pfarrgemeinde wieder einzugliedern. Das Männerwerk möge sich dieser Aufgabe besonders widmen und in geeigneten Heimabenden die Heimkehrer in das Pfarrleben einführen. Mit dem Caritasverband zusammen möge das Männerwerk auch, soweit es notwendig ist, für Erholungskuren der gesundheitlich geschädigten Heimkehrer sorgen.

So wollen wir mit großer Bereitschaft und Liebe unseren Kriegsgefangenen die letzte Zeit ihrer Gefangenschaft erleichtern und, nachdem wir jahrelang auf ihre Heimkehr gewartet haben, sie mit großer Bereitschaft und Liebe aufnehmen. Der Herr Erzbischof sendet allen, in der Nähe und in der Ferne, vom Krankenbette aus seinen Gruß und oberhirtlichen Segen.

Dieses Schreiben ist am Sonntag, den 4. Januar 1948 von allen Kanzeln bekannt zu geben.

Nr. 182

Ord. 17. 12. 47

Bewirtschaftung von Glühlampen

Die Versorgung der kirchlichen Gebäude und caritativen Anstalten mit elektrischen Glühlampen ist in Nordbaden wie folgt geregelt:

A) Der Bedarf an elektrischen Glühlampen für kirchliche Gebäude (Kirchen, Kapellen, kirchliche Verwaltungsgebäude, Pfarrhäuser — nur Amtsräume —, Gemeindehäuser Jugendheime, Pfarrkindergärten und Ordenshäuser, soweit diese nicht Caritas-Betriebe darstellen), ist künftig an das Bischöfliche Ordinariat Rottenburg, Dienststelle Stuttgart, in Stuttgart-S, Böheimstraße 37, zu melden.

Bei der Meldung ist jeweils die Netzspannung (Volt) und die Zahl der Lampen nach Wattstärke anzugeben.

Die Ausfolgung der Lampen erfolgt durch das Erzbischöfliche Stadtdekanat in Karlsruhe.

B) Die caritativen Anstalten und Betriebe melden ihren Bedarf an den Caritasverband für die Erzdiözese Freiburg, Diözesansekretariat für Nordbaden, Heidelberg, Bergstraße 66. Netzspannung (Volt) und die Zahl der Lampen nach Wattstärke sind bei der Bestellung anzugeben.

Die Ausfolgung der Lampen erfolgt durch das Diözesansekretariat des Caritasverbandes für Nordbaden in Heidelberg.

C) Krankenhäuser und sonstige Einrichtungen der Gesundheitspflege werden aus dem dem Präsidenten des Landesbezirks Baden, Abt. Innere Verwaltung — Gesundheitswesen — in Karlsruhe, zur Verfügung stehenden Kontingent versorgt.

Nr. 183

Ord. 11. 12. 47

Allgemeine Kirchenkollekten

Im ersten Vierteljahr 1948 (Januar, Februar, März) sind folgende allgemeine Kirchenkollekten abzuhalten:

- 6. Januar: I. Baukollekte (für den Wiederaufbau zerstörter Kirchen und kirchlicher Anstalten),
- 25. Januar: Sammelkollekte,
- 22. Februar: I. Theologen- (Quatember-) Kollekte,
- 1./7. März: Fastenopferwoche,
- 19. (21.) März: Kollekte für Männerseelsorge,
- 26. März: Karfreitagskollekte.

Die Kollekten sind für dieselben Zwecke, wie sie schon früher im Amtsblatte ausgeschrieben waren, zu veranstalten und in allen Pfarreien, Pfarrkuratien und selbständigen Seelsorgebezirken (Exposituren) durchzuführen. Die Erträgnisse derselben sind jeweils alsbald an die Erz. Kollektur in Freiburg im Breisgau einzusenden. Die Überweisung kann auf das Postcheckkonto Nr. 84 Freiburg oder Nr. 2379 Karlsruhe erfolgen.

Der Kollektenplan für das Jahr 1948 ist am Schlusse des Direktoriums (S. 159) abgedruckt.

Nr. 184

Ord. 3. 12. 47

Par-Krankenkasse

Die Par-Krankenkasse kath. Priester Deutschlands, Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit, Sitz Köln,

zur Zeit Euskirchen b. Köln, Buvenstraße 1, gibt bekannt, daß die ordentliche Mitgliederversammlung am Mittwoch, dem 14. Januar 1948, 13 Uhr in Euskirchen im Hotel Joisten, Markt 13 stattfindet.

Tagesordnung:

1. Wahl der gemäß § 8 der Satzung ausscheidenden Mitgliedervertreter;
2. Wahl vier neuer Mitgliedervertreter;
3. Verschiedenes.

Nr. 185

Ord. 21. 11. 47

Priestererexzitien

Exerzitien für Priester finden statt im Exerzitienhaus „Himmelspforte“ zu Wyhlen (Baden) vom Montag, den 16. bis Freitag, den 20. Februar 1948; Leitung: P. Gottfried Dümpelmann SJ, Freiburg i. Br. und vom Montag, den 12. bis Freitag, den 16. April 1948; Leitung: P. Leonhard Riß, Herz-Jesu-Priester, Stegen b. Freiburg.

Anmeldungen sind erbeten an das Exerzitienhaus „Himmelspforte“ in Wyhlen, Lkr. Lörrach. Mitzubringen sind: Abmeldung in Gemeinschaftsverpflegung (zwei Scheine) oder Reifemarken oder Lebensmittel in natura, besonders Kartoffeln. Außerdem für die Celebration ein Schultertuch und ein Purificatorium.

Nr. 186

Ord. 2. 12. 47

Exerzitien

Im Exerzitienhaus „St. Elisabeth“ zu Hegne/Bodensee, finden im 1. Halbjahr 1948 folgende Exerzitienkurse statt:

Männer: Samstag, den 3., bis Mittwoch, den 7. Januar;

Jungmänner (ab 17 J.): Montag, den 16., bis Freitag, den 20. Februar;

Schüler höherer Lehranstalten (ab 16 J.): Dienstag, den 30. März, bis Samstag, den 3. April;

Frauen und Mütter: Montag, den 2., bis Freitag, den 6. Februar;

Frauen und Mütter: Montag, den 5., bis Freitag, den 9. April;

Chorvorbereitung (Frauenjugend): Montag, den 9., bis Freitag, den 13. Februar;

Vorstände und Gruppenführerinnen der Kongregationen: Montag, den 19., bis Freitag, den 23. Januar;

Kongregantinnen (v. 18—30 J.): Freitag, den 5., bis Dienstag, den 9. März.

Preis: RM. 15.—, Einzelzimmer RM. 18.—.

Handtücher, Brot und Brotaustrich sowie die entsprechenden Reifemarken für die anderen Lebensmittel oder besser die Lebensmittel selbst sind mitzubringen.

Anmeldungen sind zu richten an die Leitung des Exerzitienhauses „St. Elisabeth“ in Hegne/Bodensee.

Im Exerzitienhaus „Himmelspforte“ zu Wyhlen, Amt Lörrach, finden im 1. Halbjahr 1948 folgende Exerzitienkurse statt:

Männer: Dienstag, den 23. abends, bis Samstag, den 27. März, früh;

- Jungmänner** (ab 17 J.): Freitag, den 12. abends, bis Montag, den 15. März, abends;
Frauen: Montag, den 1. abends, bis Freitag, den 5. März, früh;
Frauen: Montag, den 19. abends, bis Freitag, den 23. April, früh;
III. Orden (weibl.): Montag, den 23. abends, bis Freitag, den 27. Februar, früh;
Kongreganistinnen (18—30 J.): Montag, den 9. abends, bis Freitag, den 13. Februar, früh;
Jungfrauen (über 25 J.): Montag, den 26. abends, bis Freitag, den 30. April, früh;
Jungfrauen (18—30 J.): Montag, den 3. abends, bis Freitag, den 7. Mai, früh.

Anmeldungen an das Exerzitienghaus „Himmelspforte“ in Wyhlen, Amt Lörrach. Mitzubringen ist Abmeldung in Gemeinschaftsverpflegung (2 Scheine) oder Lebensmittel in natura, besonders Kartoffeln, ebenso Brotaufstrich und ein Handtuch.

Nr. 187

OGStR. 4. 12. 47

Die Verpflichtung der Kirchensteuererheber und kirchlichen Fonds- und Stiftungsrechner

über die Verpflichtung der Kirchensteuererheber sowie der kirchlichen Fondsrechner sind sowohl hinsichtlich der Art als auch der Zuständigkeit zur Bornahme der Verpflichtung in letzter Zeit Zweifel entstanden. Die Angelegenheit ist nunmehr für Süd- und Nordbaden in folgender Weise einheitlich geregelt:

Die genannten Amtsträger sind in allen Fällen durch den Landrat auf die gewissenhafte Ausübung ihres Amtes handgelübdlich zu verpflichten. Die Verpflichtung ist beim Landratsamt vom Stiftungsrat zu beantragen.

über die Verpflichtung wird beim Landratsamt eine Niederschrift in nachstehender Form aufgenommen:

Niederschrift

über die handgelübdliche Verpflichtung
 des
 geboren am in
 auf das Amt als
 der Kirchengemeinde

Der Erschienene wurde auf die Wichtigkeit und Bedeutung des von ihm zu leistenden Handgelübdes hingewiesen. Sodann wurde ihm die Verpflichtungsformel vorgelesen. Er erklärte, den Inhalt verstanden zu haben, und leistete das Handgelübde, indem er die ihm vorgesprochenen Worte der nachstehenden Formel wiederholte:

„Ich versichere durch feierliches Handgelübde an Eidesstatt, daß ich mein Amt als
 der Kirchengemeinde in
 entsprechend den Dienstvorschriften treu und gewissenhaft wahrnehmen will.

Auf Ehre und Gewissen.“

Hierauf wurde dem Erschienenen der Handschlag abgenommen.

Vorgelesen, genehmigt und unterschrieben

.....
 Zur Beglaubigung:

.....
 Landrat.

Die Landratsämter sind vom Bad. Ministerium des Innern in Freiburg und vom Herrn Präsidenten des Landesbezirks Baden — Abt. Innere Verwaltung — in Karlsruhe entsprechend angewiesen.

Die Niederschrift über die vorgenommene Verpflichtung ist zu den Akten des Pfarramts zu nehmen; eine Abschrift davon ist dem Kirchensteuererheber oder Rechner auszufolgen.

Nr. 188

OGStR. 4. 12. 47

Rückerstattung während des nationalsozialistischen Regimes weggenommenen kirchlichen Eigentums

Wir machen die Stiftungsräte und Kirchenvorstände der französischen Besatzungszone Badens und Hohenzollerns auf die Verordnung Nr. 120 über die Rückerstattung geraubter Vermögensobjekte vom 10. November 1947 Journal Officiel Nr. 112 S. 1219 aufmerksam.

Danach sind alle nach dem 30. Januar 1933 ohne die Zustimmung ihres Eigentümers vorgenommenen Verfügungen über Güter und Rechte nichtig, sofern sie in Verfolg von Maßnahmen ergingen, die auf Staats- oder Volksangehörigkeit, Rasse, Religion sowie dem nationalsozialistischen Regime feindliche politische Anschauungen oder Tätigkeiten gestützte Unterscheidungen eingeführt haben. Sie sind auch nichtig, wenn sie mit Zustimmung des Eigentümers, aber unter dem Einfluß von physischem oder moralischem Zwang erfolgten. Hierbei wird das Vorliegen von Zwang vermutet für den Abschluß von Verträgen oder anderen Rechtsakten, die seit dem 30. Januar 1933 vorgenommen wurden. Indessen ist der frühere Eigentümer, der sein Eigentum verloren hat, für den Zwang beweispflichtig für alle zwischen dem 30. Januar 1933 und 14. Juni 1938 vorgenommenen Rechtsakte, wenn der Erwerber den Beweis erbringt, daß er zu einem angemessenen Preis erworben hat.

Bei jedem Gericht erster Instanz werden eine oder mehrere besondere Kammern errichtet, denen die Entscheidung über Rückerstattungsanträge obliegt. Klagen auf Rückerstattung müssen binnen 18 Monaten seit Erscheinen der Verordnung, also spätestens bis 9. Juli 1949, erhoben werden.

Soweit kirchliche Rechte und Interessen durch nationalsozialistische Gewaltakte (Begnahme, Enteignung, Auflösung von Verträgen usw.) verletzt worden sind und die Rückerstattung oder Wiederherstellung der Rechtslage noch nicht erfolgt ist, wollen die Stiftungsräte und Kirchenvorstände unter Darlegung des Sachverhaltes dem Erzbischöflichen Oberstiftungsrat berichten.

Nr. 189

Ord. 11. 12. 47

Bezug des Amtsblattes

Wie uns durch die Oberpostdirektion in Freiburg im Breisgau mitgeteilt wird, ist mit Wirkung vom 1. Januar 1948 der Bezug des Amtsblattes für die Erzdiözese Freiburg in allen Besatzungszonen Deutschlands möglich. Das Amtsblatt kann daher vom 1. Januar 1948 an wie früher nur durch die Post bezogen werden. Wir ersuchen deswegen alle bisherigen Abonnenten, die Bestellung des Amtsblattes bei der zuständigen Postanstalt (Briefträger) rechtzeitig aufzugeben.

Dekans=Ernennungen

Der Hochwürdigste Herr Erzbischof hat mit Urkunde vom 2. Dezember 1947 den Stadtpfarrer Oskar Tröndle in Waldshut zum Dekan des Landkapitels Waldshut und mit Urkunde vom 4. Dezember 1947 den Stadtpfarrer Alfons Beilsen in Bruchsal (Liebfrauenpfarre) zum Dekan des Landkapitels Bruchsal bestellt.

Ernennungen

Der Hochwürdigste Herr Erzbischof hat mit Urkunde vom 10. Dezember 1947 den Stadtpfarrer Emil Hoferer in Weinheim und den Stadtpfarrer Otto Schneider in Heidelberg-Rohrbach zu Erzbischöflichen Geistlichen Räten ad honorem ernannt.

Pfründebefetzungen

Die kanonische Institution haben erhalten am:

- 16. Nov.: Heiler Emil, Pfarrverweser in Kirchenhausen, auf diese Pfarrei.
- 16. Nov.: Traub Joseph, Kurat in Schlatt (H3.), auf die Pfarrei Empfingen.
- 30. Nov.: Ott Sebastian, Vikar in Sigmaringen, auf die Pfarrei Bilsingen.
- 8. Dez.: Behrle Rudolf, Pfarrer in Überlingen a. S., auf die Pfarrei Döhnlingen.
- 8. Dez.: Göbel Heinrich, Pfarrer in Hügelsheim, auf die Pfarrei Ittendorf.

Verzicht

Der Hochwürdigste Herr Erzbischof hat den Verzicht des Pfarrers, Geistl. Rat Leo Beringer auf die Pfarrei Gurtweil mit Wirkung vom 1. Dez. 1947 cum reservatione pensionis angenommen.

Verseetzungen

- 1. Nov.: Meyer Eduard, in Bad Krozingen als Pfarrverweser nach Norzingen.
- 11. Nov.: Krautheimer Leopold, Vikar in Freiburg-St. Johann, als Kurat nach Schlatt (Hohenzollern).
- 12. Nov.: Boy Franz Xaver, Vikar in Ruppenheim, als Kaplaneiverweser nach Ruppenheim.
- 12. Nov.: Egler Wilhelm, Kaplaneiverweser in Engen, als Pfarrverweser nach Minseln.
- 12. Nov.: Ochsenfeld Michael, Vikar in Baden-Baden-St. Bernhard, i. g. E. nach Muggensturm.
- 12. Nov.: Riffel August, Vikar in Engen, als Kaplaneiverweser nach Engen.
- 12. Nov.: Zimmermann Joseph, Vikar in Muggensturm, i. g. E. nach Engen.
- 13. Nov.: Grün Wenzel, Vikar in Retzsch, i. g. E. nach Huttenheim.
- 13. Nov.: Schemann P. Wilhelm, SCJ, Vikar in Schliengen, i. g. E. nach Freiburg-St. Johann.

- 14. Nov.: Bauer Engelbert, Vikar in Ubstadt, i. g. E. nach Schliengen.
- 14. Nov.: Hauck Hans, Vikar in Achern, als Pfarrverweser nach Ulmb. L.
- 19. Nov.: Höfler Hugo, Pfarrer in Breisach, unter Abfenzbewilligung als Pfarrverweser nach Ueberlingen a. S.
- 19. Nov.: Keller Arthur, Vikar in Forbach, als Pfarrverweser nach Buchheim.
- 19. Nov.: Kirch Wilhelm, Pfarrverweser in Limpach, i. g. E. nach Todtnauberg.
- 19. Nov.: Lang Walter, Vikar in Heidelberg-Hl. Geist-Pfarrei, als Pfarrverweser nach Rekar gemünd.
- 19. Nov.: Müller August, Vikar in Lahr-St. Peter und Paul, als Pfarrverweser nach Breisach.
- 19. Nov.: Schmal Franz, Pfarrer in Todtnauberg, unter Abfenzbewilligung als Pfarrverweser nach Hausen i. T.
- 19. Nov.: Schreck Richard, Pfarrverweser in Säg, i. g. E. Bohlisbach.
- 19. Nov.: Schweizer Joseph, Pfarrer in Waltershofen, unter Abfenzbewilligung als Pfarrverweser nach Limpach.
- 19. Nov.: Stegle Paul, Vikar in Jestetten, als Pfarrverweser nach Wasenweiler.
- 19. Nov.: Stocker Joseph, Pfarrer in Ittendorf, i. g. E. nach Hügelsheim.
- 19. Nov.: Stump Hermann, Kaplaneiverweser in Döhnlingen, als Pfarrverweser nach Güttenbach.
- 19. Nov.: Thimm Dr. Karl, Pfarrverweser in Wasenweiler, als Religionslehrer nach Freiburg i. Br.
- 19. Nov.: Wagner Martin, Pfarrer in Bohlisbach, unter Abfenzbewilligung als Pfarrverweser nach Staufen.
- 20. Nov.: Henke Heinrich, in Stupferich, als Pfarrverweser nach Ubstadt.
- 21. Nov.: Spies Joseph, in Scherzingen, als Pfarrverweser nach Waltershofen.
- 25. Nov.: Jilichmann Heinrich, in Reilingen, als Pfarrverweser nach Bilsingen (H3.).
- 25. Nov.: Rudolf Oskar, Vikar in Mannheim-Obere Pfarrei, als Krankenhauspfarrer an das Städt. Krankenhaus in Mannheim.
- 26. Nov.: Glücker Konrad, Vikar in Baden-Lichtental, i. g. E. nach Heidelberg-Hl. Geist-Pfarrei.
- 26. Nov.: Hoffstetter Bernhard, Pfarrverweser in Mülhausen b. W., i. g. E. nach Zeutern.

Im Herrn ist verschieden

- 12. Dez.: Räßlein Albert, Erzbischöflicher Geistlicher Rat, resign. Pfarrer von Feldkirch, † in Segne.

R. i. p.

Erzbischöfliches Ordinariat.